

9. auf der Falkenstrasse die Fabrikstrasse einschließ-  
lich derselben,
10. auf der Tharandterstrasse der 2. Eisenbahn-Über-  
gang daselbst, von der Stadt aus gerechnet,
11. auf der Löbtauerstrasse der Lagerkeller zum Gam-  
brinus mit Einschluß der Fahrstrecken bis zu  
den Restaurationen „Altona“ und „Klein-Ham-  
burg“,
12. der Briesnitzer Schlag einschließlich des nach  
dem Löbtauer Schläge und dem Gehege füh-  
renden Umfassungsweges;
14. auf der Königsbrückerstrasse der Punkt, welcher  
der Poudrettenanstalt gegenüber gelegen ist,  
und
15. das Elsium an der Schillerstrasse.

Die diesfalligen Grenzpunkte sind durch ange-  
brachte Tafeln mit der Aufschrift:

- „Grenze des innern Droschkenbezirks“  
und beziehentlich  
„Grenze des äußern Droschkenbezirks“  
bezeichnet.

## Ad B.

Die außerdem von den Droschken zu leistenden  
Fahrten dürfen sich nur bis zu folgenden Ortschaften  
und beziehentlich Grundstücken erstrecken, als:

1. bis zu dem Dorfe Blasewitz,
2. „ „ „ „ Strießen,
3. „ „ „ „ Gruna,
4. bis zur sogenannten grünen Wiese,
5. bis zu dem Dorfe Ischertnitz,
6. „ „ „ „ Räcknitz,
7. „ „ „ „ Plauen und nach dem Felsen-  
keller,
8. „ „ „ „ Gasthof zu Wölfnitz,
9. „ „ „ „ Dorfe Löbtau,
10. „ „ „ „ Cotta,
11. bis zum Schusterhaus,
12. „ zu dem Dorfe Briesnitz,
13. „ „ „ „ Trachau,
14. bis zu dem Gasthose zum „wilden Mann“ an  
der Großenhainerstrasse,
15. bis zum vormaligen Gasthose zum „Secht“  
am sogenannten Kanonenweg incl. des neuen  
Neustädter Friedhofs,
16. bis zum ersten Chausseehaus an der Königs-  
brückerstrasse, von Dresden aus gerechnet,
17. bis zum Fischhause an der Radebergerstrasse,  
und
18. bis zur Nordgrundbrücke an der Strasse nach  
Bauzen,

und zwar was die unter 1. bis mit 7. und 9. bis  
mit 13. genannten Ortschaften anlangt, in ihrem  
ganzen Umfange, soweit dies die Wege darin ge-  
statten.

§ 36. Die Droschkenfahrten, soweit nicht nach  
dem Tarif hinsichtlich der Nachfahrten von den  
Bahnhöfen aus Ausnahme stattzufinden hat, sind  
theils für Tour-, theils für Zeitpreise auszuführen,  
je nachdem dies von dem Fahrgaste vor der Ab-  
fahrt verlangt wird.

Unterbleibt eine Bestimmung, ob nach Zeit ge-  
fahren werden soll, so ist der Tourpreis anzunehmen.

§ 37. Bei Fahrten für Tourpreis steht die  
Wahl des Weges dem Kutscher zu; es hat jedoch  
derselbe den kürzesten und am bequemsten zu pas-  
sirenden Weg einzuschlagen.

Bei Fahrten für Zeitpreis hat der Fahrgast  
das Recht, den einzuhaltenden, für Droschken fahr-  
baren Weg zu bestimmen.

§ 38. Das Fahrgeld ist nach dem diesem Re-  
gulativ angehängten Tarif zu entrichten.

Ueber die Tarbestimmungen hinaus darf keine  
Bezahlung von den Kutschern, unter welchem Vor-

## b. in Neustadt:

13. auf der Leipzigerstrasse die Steingutfabrik von  
Villeroß u. Boch,
14. auf der Großenhainerstrasse der nach den Scheu-  
nenhöfen führende Weg einschließlich des daran  
gelegenen Thalheim'schen Restaurationsgrund-  
stücks,
15. auf der Königsbrückerstrasse der Bischofsweg mit  
Einschluß desselben,
16. auf der Forststrasse der Kreuzpunkt derselben und  
des Bischofswegs,
17. auf der Zittauer- und Radebergerstrasse die  
Stolpenerstrasse und
18. auf der Schillerstrasse die Stelle, wo die Stol-  
penerstrasse ausmündet.

Als Grenzen des äußern Droschkenbezirks  
sind dagegen festgestellt

## a. in Altstadt:

1. das Grundstück „Anton“ an der Elbe und der  
von da nach der Blumenstrasse führende Weg,
2. auf der Blasewitzerstrasse das Vorwerk „Lämm-  
chen“ und das Ende der gegenüber liegenden  
Friedhöfe,
3. auf der Strießnerstrasse der von der Blasewitzer-  
strasse aus über den Landgraben nach dem Kö-  
niglichen großen Garten führende Weg,
4. auf der Birnaischen Strasse der Punkt, wo der  
Weg nach dem Palais im Königl. großen Gar-  
ten abzweigt,
5. das Ende des Königlichen großen Gartens,
6. der Gasthof in Strehlen,
7. der Bergkeller auf der Bergstrasse,
8. auf der Chemnitzerstrasse das Ende des Fried-  
hofs daselbst,
9. auf der Falkenstrasse der zweite Eisenbahnüber-  
gang daselbst, von der Stadt aus gerechnet, so-  
weit diese Strasse überhaupt dem öffentlichen  
Fahrverkehr gestattet ist,
10. das Chausseehaus an der Löbtauerstrasse,
11. der an der Strasse nach dem Schusterhaus ge-  
legene neue Friedrichstädter Friedhof und bezieh-  
entlich der von der erstern nach dem letztern  
führende Weg;

## b. in Neustadt:

12. das Ende von Vorstadt Neudorf von der Stadt aus,
13. auf der Großenhainerstrasse diejenige Stelle, an  
welcher der sogenannte Kanonenweg einmündet,